



INHALTSVERZEICHNIS

04.40.0 Bebauungsplan Am Freigarten – Josefigasse – Keplerstraße – Gabelsbergerstraße, Beschluss.....	2
04.41.0 Bebauungsplan Babenberger Straße – Leuzenhofgasse, Beschluss.....	6
14.21.1 Bebauungsplan, Reininghaus Quartier 2 – Alte Poststraße, Beschluss.....	11
07.32.0 Bebauungsplan Puntigamer Straße – Kadettengasse, Entwurf.....	16
Trassenverordnung Marburger Straße	17
Trassenverordnung Hafnerstraße	18
Trassenverordnung Grenzgasse	19
Trassenverordnung Peter-Tunner-Gasse.....	20
Verordnung über die Anzahl der Mitglieder der Bezirksräte	21
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilungsentwurf 2023/2024	22
Richtlinie betreffend die Trägerförderung zur Nachmittagsbetreuung im Betreuungsjahr 2023/2024.....	23
Richtlinie zur Elternförderung bei der Betreuung durch Tagesmütter/-väter	26
Berufung auf ein Gemeinderatsmandat.....	28
Berufungen auf Bezirksratsmandate	29
Verlust- und Ungültigkeitserklärung einer StVO-Plakette.....	36
Richtlinie für Literaturstipendien der Stadt Graz	37
Richtlinie für das Literaturstipendium Grazer Stadtschreiber:in	39
Richtlinie für Arbeitsstipendien für Bildende Kunst der Stadt Graz	42
Richtlinie für Auslandsstipendien für Bildende Kunst und Film der Stadt Graz	44
Richtlinie für <i>Der Grazer Rüssel</i> – Freie-Szene-Theaterpreis der Stadt Graz.....	46
Grundsätzliche Richtlinien für Straßenbenennungen, Berichtigung.....	50
Nutzungsbedingungen für öffentliche städtische Sporteinrichtungen, Berichtigung.....	51
Gemeinderatssitzung vom 22. September 2022	52
Nachruf Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Mantl.....	52
Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2022.....	53
Gemeinderatssitzung vom 17. November 2022.....	54
Nachruf Dr.in Grete Schurz.....	54
Impressum	55

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-043129/2022/0021

04.40.0 Bebauungsplan

„Am Freigarten – Josefigasse – Keplerstraße – Gabelsbergerstraße“

IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.40.0 Bebauungsplan „Am Freigarten – Josefigasse – Keplerstraße – Gabelsbergerstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Auf dem Baufeld A ist ausschließlich die gekuppelte Bebauung zulässig.
- (2) Auf dem Baufeld B ist ausschließlich eine offene oder gekuppelte Bebauung zulässig.
- (3) Auf dem Grundstück Nr. 283/2; KG Lend ist ausschließlich eine gekuppelte oder geschlossene Bebauung zulässig.
- (4) Auf den übrigen Grundstücken ist ausschließlich die geschlossene Bebauung zulässig.
- (5) In den, im Plan eingetragenen, Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von max. 20% zulässig.

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung zwei Baufelder („A“ und „B“) festgelegt.
- (2) Das Baufeld „A“ umfasst die Grundstücke Nr. 285/7, 285/16, 285/17, 285/18, 285/19 und 285/20 der KG Lend mit einer Gesamtfläche von ca. 1.947 m² (Nettofläche).
- (3) Das Baufeld „B“ umfasst die Grundstücke Nr. 283/1, 285/2, 417/1 und 419 der KG Lend mit einer Gesamtfläche von ca. 2.355 m².
- (4) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (5) Das maximale Ausmaß des Bebauungsgrades wird durch die Baugrenz- und Baufluchtlinien festgelegt.

- (6) Die Bebauungsdichte für das Baufeld A wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 2,26 festgelegt.
- (7) Bei den übrigen Grundstücken ist eine Überschreitung des, im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten der straßenseitig gelegenen Baukörper zulässig.
- (8) Bei Erhalt des Hofgebäudes ist eine Dichteüberschreitung des straßenseitigen Gebäudes unzulässig.

§ 4 BAUFLUCHTLINIEN, BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Bauflucht-, Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone und Vordächer dürfen maximal 2,50 m über die Baufluchtlinien, Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien vortreten.
- (4) Auf dem Grundstück Nr. 428; KG Lend sind über die Baugrenzlinie vorkragende Bauteile (wie Erker, Balkone, Vordächer u. dgl.) unzulässig; in diesem Bereich sind ausschließlich Fenster (auch französische Balkone) und Loggien zulässig.
- (5) Unter Einhaltung der Bauflucht- und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Gebäudeabstände zulässig.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 8,50 m
5 G	max. 17,50 m
8 G	max. 26,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäude- und Gesamthöhen beziehen sich auf das jeweilige straßenseitige Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 30° bis 45° oder als Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10° mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Balkone und Erker sind nicht zulässig.
- (3) Balkone sind als überwiegend auskragende Konstruktion auszuführen.
- (4) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (5) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (6) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.
- (7) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Erdgeschosszonen mit einem Ausschluss der Wohnnutzung gem. § 2 (5).
- (8) Feuermauern sind überwiegend mit Rank- bzw. Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten; allenfalls ist für die Umsetzbarkeit der Bepflanzung eine entsprechende Hilfskonstruktion zu errichten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, innerhalb der im Plan dargestellten Abgrenzung, zu errichten.
- (2) Tiefgaragen können allfällige Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (3) Bei Neubauten ist je 70 - 80 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer:in zwischen 0,09 und 0,25 PKW-Abstellplätze herzustellen. Bei Neubau von Ladengeschäften, Geschäftshäusern und Gastgewerbe sind je Dienstnehmer:in zwischen 0,39 und 0,75 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (6) Offene PKW-Abstellplätze sind nicht zulässig.
- (7) Tiefgaragenrampen sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (8) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche sowie je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (9) Bei Neubauten sind Fahrradabstellplätze überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (10) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Je 250 m² Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (4) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei

groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.

- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,00 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,00 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,00 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (7) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (8) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,00 m oder Parapethöhe des 1. OG) zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis max. 1,80 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind ausschließlich Sanierungsmaßnahmen und Umbauten zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-122891/2022/0050

04.41.0 Bebauungsplan „Babenberger Straße – Leuzenhofgasse“ IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21. September 2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.41.0 Bebauungsplan „Babenberger Straße – Leuzenhofgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) Bereichstyp Blockrandbebauung: Geschlossene oder gekuppelte Bauweise
Bereichstyp Geschoßbau: offene Bauweise
- (2) Die Wohnnutzfläche hat bei Neubauten mind. 30,00 m² zu betragen.
- (3) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: max. 0,4
- (2) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Blockrandbebauung) zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude und für Tiefgarangengrenzen festgelegt.
- (2) Im Planwerk sind für Bereiche außerhalb von Bauflucht- und Baugrenzlinien, Grenzen für die Tiefgarage (blau punktierte Linie) ersichtlich gemacht.
- (3) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragenrampen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (4) Für Gebäude innerhalb der Baugrenzlinien sind Zu- und Umbauten möglich.
- (5) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinien vortreten und maximal die Hälfte der Gebäudelänge pro Geschoß betragen.
- (6) Balkone und Erker dürfen nicht über die Baufluchtlinie hervorragen.

§ 5 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, nicht jedoch Zubauten.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Für die Grundstücke 1443/2, 1443/1, 1442/2, 1442/1, 1434, 1435/4, 1436, 1439/2, 1438, 1439/1 entlang der Mariengasse bzw. Babenbergerstraße, die im Planwerk mit einer max. Geschossanzahl bezeichnet sind, gilt folgendes:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
4 G		max. 14,50 m
5 G		max. 17,50 m

Als Höhenbezugspunkt gilt der im Planwerk definierte Höhenbezugspunkt in der Babenbergerstraße, = +364,5 müA, gemäß Luftbildauswertung 2019 der Stadt Graz.

- (2) Im Planwerk sind für die Bestandsbauten die maximal zulässigen Gesamthöhen festgelegt. Als Höhenbezugspunkte gelten die im Planwerk, der Bebauung zuordenbare Höhenbezugspunkte gemäß Luftbildauswertung 2019 der Stadt Graz.
- (3) Dachformen: ausschließlich Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis 10°.
- (4) Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß, partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind mit einer Substrathöhe von mindestens 15 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (6) Haustechnikanlagen sind mindestens 2,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Bei ~~hofseitigen~~ Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.

- (3) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.
- (4) Bei Neubauten als auch bei Zu- und Umbauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses nicht zulässig.

§ 8 EG ZONE, SOCKELGESCHOSS

- (1) Für den Bereichstyp „*Blockrandbebauung*“ gilt: Die Geschosshöhe der straßenseitigen Erdgeschoße hat im Neubau und Zubau-Fall bei einer Nicht-Wohnnutzung eine Raumhöhe von mindestens 3,80 m zu betragen. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoß ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume mindestens 1,20 m vom jeweiligen straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben. Davon ausgenommen sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen. Für maximal 1/3 der straßenseitigen Fassadenlänge im Erdgeschoß sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen – in überwiegend blickdichter Gestaltung – zulässig.
- (2) Für den Bereichstyp „*Blockrandbebauung*“ gilt im Neubau und Zubau-Fall: Für die im Plan – gelb schraffiert – eingetragenen Flächen im Erdgeschoss ist eine Wohnnutzung nicht zulässig. Die Raumhöhe in diesem Bereich hat mindestens 3,80 m zu betragen.

§ 9 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 65 - 80 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Für Neubauten ist je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Für das Grundstück 1434 ist eine Tiefgaragenzu- und Abfahrt gemäß Lage im Plan zulässig, wobei geringfügige Abweichungen zulässig sind.
Für die Grundstücke 1439/1 & 1438 ist gemeinsam eine Tiefgaragenzu- und Abfahrt zulässig. Diese hat von der Leuzenhofgasse aus zu erfolgen.

§ 10 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen
- (3) Die im Bebauungsplan dargestellten liegenschaftszugehörige Grünflächen sind fachgerecht anzulegen und zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.
- (4) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% des Nettobauplatzes begrenzt.

Pflanzungen, Bäume

- (5) Pro 250 m² liegenschaftszugehörige Grünflächen, unbebauter Bauplatz, ist ein mittelkroniger Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen.
- (6) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.

- (7) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (8) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (9) Der Baumachsabstand von Baumachse (Stamm) bis zum aufgehenden Mauerwerk hat bei:
- großkronigen Bäumen (1. Ordnung) mind. 9,0 m,
 - mittelkronigen Bäumen (2. Ordnung) mind. 6,0m,
 - kleinkronigen Bäume (3. Ordnung) mind. 3,0m zu betragen.
- Der Baumachsabstand von Baumachse (Stamm) zu Außenfläche von unterirdischen Mauerteilen hat mind. 2,5m zu betragen.

- (10) Die Verwendung von Pflanztrögen, Betonringen udgl. bei Baumpflanzungen ist nicht zulässig.

nicht überbaute Tiefgarage

- (11) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von mittelkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe und bei großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m Höhe (Mindestwurzelraumvolumen 50m³) zu überdecken.

Geländeänderungen

- (12) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur zur geringfügigen Adaption des Niveaus im Ausmaß von max. +/- 1,0 m zulässig.
- (13) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 30° zulässig. Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

Sonstiges

- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

Bestehende Bäume

- (15) Die schützenswerten Bestandsbäume sind im Planwerk dargestellt.

§ 11 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren
- (3) Werbeanlagen sind auf Gebäuden, ausschließlich bis zu einer maximalen Oberkante von 5,00 m, an der Fassade montiert zulässig.
- (4) Werbeeinrichtungen sind als Einzelbuchstaben oder Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. bis maximal 5,0 m² zulässig,
- (5) Werbepylone sind nicht zulässig.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-045059/2017/0012

14.21.1 Bebauungsplan

„Reininghaus Quartier 2 – Alte Poststraße“, 1. Änderung

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21. September 2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.21.1 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 2 – Alte Poststraße“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Festlegung von Bauplätzen entfällt.

§ 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Wohnnutzung im Erdgeschoss ist unzulässig.
- (4) Der Anteil für Nichtwohnnutzung hat für mindestens 60 % und maximal 75 % der maximalen oberirdischen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idgF. zu betragen.
Zur Nichtwohnnutzung zählen die Flächen der anders als zum Wohnen genutzten Flächen, Erschließungsflächen je Geschoss anteilig, sowie die anteiligen Flächen der Müll und Technikräume.
- (5) Im obersten Geschoss in der Zone 21G sind ausschließlich öffentliche Nutzungen (zB. Gastronomie, Kultureinrichtungen etc.) sowie in untergeordnetem Ausmaß Räume für technische Anlagen zulässig.

- (6) Haustechnikanlagen sind generell auf Dächern ab dem 4. Geschoss zulässig. Sie sind mindestens 3,00 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen, dürfen die Attikaoberkante maximal um 2,00 m überragen und sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall od. dergleichen) zu versehen.
Haustechnikanlagen sind ab dem 12. Geschoss in die Gebäudehülle unterhalb der Gesamthöhe des jeweiligen Gebäudes zu integrieren.
- (7) In den im Plan farbig dargestellten Zonen A, B, C u D ist das Erdgeschoss in der Zone A über eine lichte Höhe von mind. 6,0 m;
in der Zone B über eine lichte Höhe von mind. 5,0 m;
in der Zone C und D über eine lichte Höhe von mind. 3,60 m von baulichen Anlagen freizuhalten. Stützen sind zulässig.
- (8) Die Raumhöhe der Erdgeschosse hat in allen nicht durch den § 6(7) erfassten Bereichen mindestens 3,60 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume u.dgl. Abgehängte Decken bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Balkone sind zu den öffentlichen Straßen und im Bereich der Höhenzone 21G unzulässig.
- (3) Fassadenmaterialien
 - Es sind ausschließlich Fassaden aus Glas-, Metall-, Glasfaserbeton u.dgl. zulässig. Dies gilt auch für Untersichten ab 40 m².
 - In Summe sind pro Baukörper mind. 50 % der Fassadenflächen der Erdgeschosse mit geschosshohen und transparenten Verglasungen auszuführen.
- (4) Die Höhenzone 7G ist von den formalen Festlegungen gem. § 7(3) ausgenommen
- (5) Überdachungen in der Zone A sind ausschließlich auf Stahlkonstruktion verglast oder mit perforierter Blechverkleidung u. dgl. zulässig.
- (6) Überdachungen in den Zonen B, C und D sind ausschließlich mit Glas auf Stahlkonstruktion zulässig.
- (7) Die Tiefgaragenrampe ist überwiegend in das Hauptgebäude zu integrieren.
- (8) Für den gesamten Freibereich ist maximal eine ca.30m lange, vom fertigen Terrain in das Untergeschoss abfallende Fahrradrampe mit überwiegend durchsichtiger Absturzsicherung zulässig.
- (9) Der Freibereich zwischen Alte Poststraße und den Gebäudefronten ist mindestens zu 30 % unversiegelt und begrünt zu gestalten. In dieser Zone sind keine baulichen oder sonstigen Maßnahmen zulässig, die eine abschottende räumliche Wirkung erzeugen.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze im gesamten Quartier: mindestens 340, maximal 430. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Davon dürfen höchstens 12 als oberirdische Parkplätze hergestellt werden, und zwar:
 - maximal 12 PKW Stellplätze gemäß Eintragung im Plan (ungefähre Lage).
- (3) Die restlichen PKW Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen. Die Zufahrt zur Tiefgarage hat im Norden im Nahebereich der im Plan eingetragenen Zu- und Abfahrt zu erfolgen.

- (4) Die mindestens erforderliche und höchstens zulässige Stellplatzanzahl wird innerhalb der Grenzen des Abs. 1 folgend festgelegt:
 - ein Stellplatz ist für je 140 m² bis 160 m² oberirdischer Bruttogeschossfläche herzustellen. Diese Werte stellen die Unter- und Obergrenze dar.
 Zusätzlich dürfen bis zu 90 Stellplätze errichtet werden, wenn in Summe mehr als 5.000 m² Nutzfläche für medizinische Zwecke, Gastgewerbe, Versammlungsstätten, Kultureinrichtungen, Freizeiteinrichtungen u.dgl. genutzt wird.
 Die Obergrenze von 430 Stellplätzen gem. Abs. 1 darf jedoch keinesfalls überschritten werden.
- (5) *entfällt*
- (6) Im Plan ist im Norden eine Zu- und Abfahrt (8 freie PKW-Stellplätze, Tiefgarage, Lieferverkehr) und im Süden eine Zu- und Abfahrt eingetragen (4 freie PKW-Stellplätze, Lieferverkehr).
- (7) Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan eingetragenen Bereiche zulässig.
- (8) Der Anteil der oberirdischen Flächen gem. § 3(4), welche nicht über Treppen und Aufzüge mit der Garage verbunden sein dürfen, beträgt insgesamt min. 50%.
- (9) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
 Fahrradabstellplätze sind zu mindestens 75 % in die Gebäude zu integrieren bzw. durch Nutzungen überbaut vorzusehen.
 Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht zu den jeweiligen Nutzflächen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl und Qualität gemäß Plandarstellung hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18/20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Verlegung von Leitungen und Entwässerungseinrichtungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen bzw. in den Grünflächen ist unzulässig.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk und zu Balkonen beträgt bei Bäumen 1. Ordnung (großkronig) mind. 7,0 m, Bäumen 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m, im Süden zur Kratkystraße jedoch nur mind. 4,5 m.
 Auf Dachterrassen kann der Abstand, abgestimmt auf die Raumkonfiguration und die Belichtungssituation, unterschritten werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege u. dgl.) zu überdecken.
 Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.

- (8) Geländeänderungen sind bis maximal 1,5 m Höhe zulässig.
Ausgenommen davon sind
- im Nahebereich der angrenzenden Straßen (Bestand bzw. Planung) geringfügige, ausgleichende Abweichungen sowie kleinflächige Geländeänderungen
 - in Bereichen von Kinderspielflächen und
 - im Bereich von Baumpflanzungen.
- (9) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
- oberirdische und unterirdische Einbauten
 - Freiflächen begrünt – Freiflächen befestigt
 - Ausmaß der Dachbegrünung
 - Baumpflanzungen
 - Leitungen und Entwässerungseinrichtungen

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u.dgl. über 0,50 m² sind unzulässig.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 sind Ankündigungen für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (4) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 10 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (5) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind im gesamten Planungsgebiet auf zwei beschränkt. Diese dürfen maximal 7,00 m hoch sein. Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.
- (6) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...)

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14181612/2022/0002

07.32.0 Bebauungsplan „Puntigamer Straße – Kadettengasse“

VII. Bez., KG Liebenau

Der Entwurf des 07.32.0 Bebauungsplanes „Puntigamer Straße – Kadettengasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 05. Oktober 2023 bis Donnerstag, dem 07. Dezember 2023

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 – 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 – 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8:00 – 12:00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-114321/2022/0007

Graz, am 8. September 2023

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben der Gehsteigerrichtung an der **Marburger Straße** zwischen Rosengasse und Nußbaumerstraße, der Kreuzungsumgestaltung Marburger Straße/Rudolf-Hans-Bartsch-Straße und der Kreuzungsumgestaltung Marburger Straße/Nußbaumerstraße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1965, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF. vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Entlang der Ostseite der Marburger Straße wird ab der Rosengasse bis zum bestehenden Gehweg im Bereich des Wohnbaus der GWS (Nußbaumerstraße 28) ein ca. 48 m langer Gehsteig errichtet. Zu diesem Zweck wird die Fahrbahn der Marburger Straße in Richtung Westen verschoben.

Die Straßenbreite beträgt ca. 6 m bis 6,5 m. Der Kurvenbereich bei Profil 3 wird zusätzlich auf ca. 6,8 m aufgeweitet. Die beidseitigen Gehsteige weisen eine Regelbreite von 2 m auf. Ab Profil 3 wird die Marburger Straße in Richtung der Kreuzung mit der Nußbaumerstraße zurück in den Bestand verzogen.

Die Ostseite der Kreuzung wurde bereits 2019 umgebaut. Der im Bestand verbliebene nordwestliche Teil der Kreuzung wird basierend auf dem Einreichprojekt 2019 umgebaut.

Beim nördlichen Fußgängerübergang über die Marburger Straße wird die westliche Aufstellfläche vorgezogen um die Sichtbeziehungen zu verbessern und den Übergang gegenüber dem derzeitigen Bestand zu verkürzen. Die östliche Aufstellfläche wurde bereits 2019 umgebaut.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom 29.03.2021, Plannummer 2020-34/4, einliegend in der Projektmappe "Einreichprojekt 2022, Marburger Straße, ab Rosengasse bis Nußbaumerstraße, und Kreuzung Rudolf-Hans-Bartsch-Straße", vom 29.03.2022, Plannummer 2020-34/--, der ZIS+P Verkehrsplanung Ziviltechniker GmbH, zu ersehen (Einlage Nr. 6).

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-189794/2022/0008

Graz, am 8. September 2023

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus der **Hafnerstraße** mit Verbreiterung des Straßenquerschnitts inklusive der Errichtung eines öffentlichem Geh- und Radwegs gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1965, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF. vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Im Zuge des Ausbaus des Westabschnitts der Hafnerstraße mit einer Gesamtlänge von 222,05 m werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Erweiterung um einen dritten Fahrstreifen an der Südseite
- Ergänzung eines Geh- und Radwegs an der Südseite
- Ergänzung eines Grünstreifens als Trennung zwischen dem dritten Fahrstreifen und dem Geh- und Radweg im östlichen Teil des Projektabschnitts
- Anpassung der Straßenentwässerung
- Integration von zwei Grundstückszufahrten (Rewe und ÖWG) für südlich gelegene Grundstücke

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom August 2022, GZ: 19-0213, einliegend in der Projektmappe "Ausbau Hafnerstraße, Abschnitt: Hafnerstraße Lg=222.05 m, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2022", der IKK Engineering GmbH vom August 2022, GZ: 19-0213, zu ersehen (Einlage Nr. 12c).

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-053054/2023/0015

Graz, am 1. September 2023

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus der **Grenzgasse** mit Verbreiterung des Straßenquerschnitts und den Ausbau des Gehsteigs zu einem gemischten Geh- und Radweg gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1965, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF. vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Gegenstand des Projekts sind Verbreiterungsmaßnahmen in der Gemeindestraße Grenzgasse.

Zwischen der Eisenbahnunterführung und der Triester Straße sind an der Nordseite der Grenzgasse die Errichtung eines Geh- und Radwegs sowie die Verbreiterung des Straßenquerschnitts geplant.

Die Fahrstreifen im Bereich der Kreuzung werden verbreitert und der Abschnitt der getrennten Einbiegestreifen wird verlängert.

Die Projektabschnittslänge beträgt 75 m und endet kurz nach der Zufahrt zur geplanten Bebauung. Aufgrund der Errichtung eines Rechtsabbiegestreifens auf der B 67 wird der Knoten B 67 – Grenzgasse verbreitert. Auch der bestehende gemischte Geh- und Radweg entlang der Grenzgasse wird adaptiert und verbreitet. Im Westen, unmittelbar nach der Zufahrt zur geplanten Bebauung, wird der adaptierte Geh- und Radweg an den Bestand angeschlossen.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplans (Maßstab 1:200) vom 08.01.2022, Planzeichen ERP_19-082, einliegend in der Projektmappe "Grenzgasse, Knoten Triester Straße – Grenzgasse, Anbindung C&P Bebauung, Einreichprojekt 2022" der Planum Fallast Tischler & Partner GmbH, vom November 2022, GZ: ERP_19-082 (idF. der Austauschplanung vom Februar 2023, zu ersehen (Einlage 3b_1).

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-070932/2023/0016

Graz, am 1. September 2023

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus und der Umgestaltung der **Peter-Tunner-Gasse** gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1965, idF. LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF. vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Der Umbau der Peter-Tunner-Gasse beginnt am westlichen Straßenrand des Bahnhofgürtels mit dem Bau-km 0,0. Das Bauvorhaben weist bis zur Einbindung in die Wagner-Biro-Straße eine Länge von rund 477 m auf.

Es ist neben der Adaptierung der Kfz-Fahrflächen, inklusive des Umbaus der Eisenbahnunterführung, ein durchgehender Zweirichtungsradweg und ein Gehweg vorgesehen. Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:200) vom 07.06.2023, Rev01, einliegend in der Projektmappe "Neugestaltung mit Geh- und Radweg, Peter-Tunner-Gasse, straßenrechtliche Einreichung 2022" der integral Ziviltechniker GmbH (idF. der Nachreichung vom 12.06.2023), zu ersehen (Einlage 13).

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A2-127768/2023/0002

Verordnung über die Anzahl der Mitglieder der Bezirksräte

der Bürgermeisterin vom 11.09.2023 gemäß § 89 Abs. 2, Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, über die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksräte auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung vom 31. Oktober 2021.

Bezirk	Einwohnerzahl laut Registerzählung 2021	Anzahl der Mitglieder des Bezirkrates
I. Innere Stadt	3.338	7
II. Sankt Leonhard	14.796	10
III. Geidorf	23.873	16
IV. Lend	31.319	19
V. Gries	30.172	19
VI. Jakomini	31.447	19
VII. Liebenau	15.619	10
VIII. Sankt Peter	16.140	11
IX. Waltendorf	12.030	8
X. Ries	5.997	7
XI. Mariatrost	9.592	7
XII. Andritz	19.425	13
XIII. Gösting	11.221	7
XIV. Eggenberg	21.640	14
XV. Wetzelsdorf	16.730	11
XVI. Straßgang	18.518	12
XVII. Puntigam	9.874	7

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A 2/1-04300/2023/5

Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilungsentwurf 2023/2024

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2023/2024 erzielte Pachtzins ist gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2022, an die Grundeigentümer:innen unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

§ 21 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass der Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

In Entsprechung dieser Bestimmung wird kundgemacht, dass der Aufteilungsentwurf an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 07:30 – 13:00 Uhr, im Bürger:innenamt des Magistrates Graz, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, 3. Stock, Zimmer 302, vom 05.10.2023 bis 02.11.2023, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem Grundeigentümer, jeder Grundeigentümerin im jeweiligen Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen diesen Aufteilungsentwurf innerhalb der oben angeführten Auflagefrist Einwendungen zu erheben.

Diese können entweder schriftlich beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, eingebracht oder an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 13.00 Uhr im Bürger:innenamt, 3. Stock, Zimmer 302, zu Protokoll gegeben werden.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-002631/2003/0330

Richtlinie betreffend die Trägerförderung zur Nachmittagsbetreuung im Betreuungsjahr 2023/2024

Richtlinie des Gemeinderates vom 21.09.2023 betreffend die Trägerförderung zur Nachmittagsbetreuung für die am städtischen Tarifmodell teilnehmenden Betreiber im Betreuungsjahr 2023/2024

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 7 iVm § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021, wird festgelegt:

Aufgrund des akuten Personalmangels ist es vielen Betreibern von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen nicht möglich, die große Anzahl an Ganztagsgruppen aufrecht zu erhalten. Eltern benötigen jedoch eine über den Vormittag hinausgehende Betreuung für ihre Kinder. Diese soll mit im gesetzlichen Rahmen zulässigen Varianten (neue Nachmittagsbetreuung, §§ 13 und 53 bis 55 StKBBG 2019 - Betreuung außerhalb der Öffnungszeit und besondere Bestimmungen für die Nachmittagsbetreuung bzw. entsprechend der Durchführungsverordnungen) gewährleistet werden.

Dafür soll für die Tarifvertragspartner ein eigenes Fördermodell geschaffen werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Förderung gilt für Einrichtungen, die dem Tarifsystem angeschlossen sind.
- Die Förderung wird nur bei nachweislichem Personalmangel bei Umstellung von derzeitigen Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus Nachmittagsbetreuung gewährt.
- Die Förderung ist eine zusätzliche, zeitliche begrenzte Förderung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem jeweiligen Tarifvertragspartner.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere StKBBG 2019 und StKBFG 2019 (Neue Nachmittagsbetreuung oder Betreuung außerhalb der Öffnungszeit)
- Die Förderzusage wird bis Ende des jeweiligen Betreuungsjahres gegeben.
- Die Betreuungszeit/Kind beträgt mind. 2 Stunden /Tag.
- Personalbereitstellung bei 1-5 Kindern in der Nachmittagsgruppe: eine Betreuungsperson, bei 6-10 Kindern in der Nachmittagsgruppe: zwei Betreuungspersonen

2. Förderung an den Betreiber der Nachmittagsbetreuung:

2.1. Kindergarten (Erstgruppe / weitere Gruppe):

- 1-5 Kinder in der Nachmittagsgruppe: € 720,48 / € 748,29 pro Monat/Gruppe
- 6-10 Kinder in der Nachmittagsgruppe: € 1.440,96/ € 1.496,58 pro Monat/Gruppe

2.2. Kinderkrippe:

- 1-5 Kinderpunkte in der Nachmittagsgruppe: € 1.031,76/ € 1.059,57 pro Monat/Gruppe
- 6-10 Kinderpunkte in der Nachmittagsgruppe: € 2.063,52 / € 2.119,14 pro Monat/Gruppe

2.3. Berechnung der Förderung:

Diese Fördersätze (Betriebsförderung) ergeben sich aus der Hälfte der Differenz zwischen der Betriebsförderung aus dem aktuellen Tarifmodell für das Betreuungsjahr 2023/2024 für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Gruppe für maximal 10 Kinder (Kinderpunkte). Diese Betriebsförderung ist bei 5 oder weniger Kindern (Kinderpunkten) in einer Gruppe entsprechend zu kürzen und entspricht einem Viertel der Differenz zwischen der Betriebsförderung aus dem aktuellen Tarifmodell für die Halbtagsgruppe und der Betriebsförderung für die Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Gruppe.

Zu dem Betreuungsbeitrag für den Vormittag haben die Eltern zusätzlich auch jenen für den Nachmittag zu bezahlen. Dieser wird mit 75 % der Differenz zwischen dem für das Betreuungsjahr 2023/2024 geltenden Elternbeitrag einer Halbtagsgruppe und dem Elternbeitrag einer Ganztagsgruppe der jeweils am Vormittag geführten Einrichtung festgesetzt. Daher gelten für die Betreuung am Nachmittag die unten angeführten Elternbeiträge. Der Betreiber erhält die Differenz auf den Höchstbeitrag von der Stadt Graz (Subjektförderung).

2.4. Betreuungszeit und Stufen:

- Betreuungszeit in Kindergärten mind. 4 Tage/Woche, in Kinderkrippen mind. 3 Tage/Woche
- Betreuungszeit/Tag mind. 2 Stunden
- Die Stufen entsprechen den Stufen der im Tarifsysteem gültigen Sozialstaffel

2.5. Elternbeiträge für Betreuung am Nachmittag, inkl. Sozialstaffel:

Kindergarten		Kinderkrippe	
Stufe	Elternbeitrag NB	Stufe	Elternbeitrag NB
1	0,00	1	9,37
2	7,52	2	12,79
3	11,28	3	12,20
4	15,04	4	11,61
5	18,81	5	15,16
6	22,58	6	16,94
7	26,33	7	18,73
8	30,11	8	22,29
9	33,87	9	25,86
10 - 21	37,64	10	29,44
		11	31,22
		12	33,00
		13	36,57
		14	40,14
		15	43,69
		16 - 21	49,50

Der Abteilung für Bildung und Integration bzw. der Stadt Graz erwachsen aus diesem Fördermodell für die Nachmittagsbetreuung keine zusätzlichen Kosten, zumal diese Förderung nur bei einer Umstellung von derzeit im Tarifsysteem bereits beschlossenen Ganztags- auf Halbtagsgruppen plus Nachmittagsbetreuung gewährt wird.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-005445/2005/0353

Richtlinie zur Elternförderung bei der Betreuung durch Tagesmütter/-väter

Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2023 zur neuen Tarifgestaltung für die Elternförderung bei der Betreuung durch Tageseltern mit Wirksamkeit ab Beginn des Betreuungsjahres 2023/2024.

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

- 1) Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 3.6.2008, GZ: A6-005445/2005-0009, eingeführte Elternförderung für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren durch Tageseltern, wird mit dem Betreuungsjahr 2023/2024 aufgehoben.
- 2) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern wird gemäß der Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 – StKBFG 2019 mit Wirksamkeit ab Beginn des Betreuungsjahres 2023/2024 die Sozialstaffel des Landes Steiermark zur Anwendung gebracht.
- 3) Auf Antrag wird eine in der Höhe vom Familiennettoeinkommen abhängige Elternförderung zum Elternbeitrag gemäß gültiger Sozialstaffel des Landes Steiermark (analog zu der mit GRB v. 15.6.2023 – GZ ABI-002270/2003/0073 neuen Tarifregelung für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen) für den Besuch von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern gewährt.
- 4) Die soziale Staffelung der Förderung an die Eltern ist wie folgt:

Stufen	Familiennettoeinkommen			Elternförderung / Monat je betreute Stundenanzahl pro Woche					
				20	25	30	35	40	45
1	bis		1 881,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	1 881,46	-	2 006,89	11,85	14,81	17,77	20,73	23,69	26,66
3	2 006,90	-	2 132,33	13,69	17,12	20,54	23,96	27,39	30,81
4	2 132,34	-	2 257,77	15,53	19,41	23,29	27,17	31,05	34,94
5	2 257,78	-	2 383,21	17,62	22,03	26,43	30,84	35,24	39,65
6	2 383,22	-	2 508,65	23,71	29,64	35,57	41,50	47,43	53,36
7	2 508,66	-	2 634,09	29,75	37,18	44,62	52,06	59,49	66,93
8	2 634,10	-	2 884,95	31,85	39,82	47,78	55,74	63,71	71,67
9	2 884,96	-	3 135,81	33,96	42,45	50,94	59,43	67,92	76,41

10	3 135,82	-	3 386,67	36,07	45,08	54,10	63,12	72,13	81,15
11	3 386,68	-	3 637,53	32,09	40,12	48,14	56,16	64,19	72,21
12	3 637,54	-	3 888,39	28,11	35,14	42,17	49,20	56,23	63,26
13	3 888,40	-	4 139,25	20,19	25,23	30,28	35,33	40,37	45,42
14	4 139,26	-	4 390,11	12,24	15,30	18,36	21,42	24,48	27,54
15	4 390,12	-	4 640,97	4,29	5,36	6,43	7,50	8,57	9,65
16	4 640,98	-	4 891,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	4 891,84	-	5 142,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	5 142,70	-	5 393,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	5 393,56	-	5 644,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	5 644,42	-	5 895,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	5 895,28	-	6 146,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

- 5) Die maßgeblichen Einkommen sowie die monatlichen Förderbeträge je Stufe in der Tabelle sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten letztgültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Die jährliche Anpassung hat mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2024/2025 zu erfolgen, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen ist.
- 6) Eine Evaluierung der neuen Beitragsstaffel und Feststellung der finanziellen Auswirkung hat am Ende des Betreuungsjahres 2023/2024 zu erfolgen und ist der Finanzdirektion vorzulegen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 139006/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Dr.ⁱⁿ Maike Manecke legte ihr Gemeinderatsmandat per 5. September 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Frau Dr.ⁱⁿ Amrei **Lässer**, Ärztin, geb. 1990, 8020 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-142662/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Clemens Fontaine legte sein Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 20. September 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Christopher **Hirtler**, geb. 1997, Student, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-112971/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Björn Markus Aigner legte sein Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 3. Juli 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Gerhard **Brunner**, geb. 1959, Rentner, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „FPÖ“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4--137083/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Lubomir Surnev legt sein Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 17. September 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Nikolaus **Dornhofer**, geb. 1988, Arbeiter, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-117744/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Mag. Margit Schuß legte ihr Bezirksratsmandat im 17. Grazer Stadtbezirk Puntigam per 7. Juli 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Thomas **Jöbstl**, geb. 1971, Werkzeugmacher, 8055 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „SPÖ Graz - Team Michael Ehmann“ auf dieses Mandat im 17. Grazer Stadtbezirk Puntigam berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-122978/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr DI Georg Rudelstorfer legte sein Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 24. Juli 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Andreas **Koseak**, geb. 1971, Elektrotechniker, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-137543/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Karin Schwirz legte ihr Bezirksratsmandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries per 4. September 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Claudia **Schönbacher**, geb. 1975, Frisörin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „FPÖ“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-137213/2023/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mario Radman legte sein Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 6. September 2023 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Auriel Orion **Ene**, geb. 2000, Elektriker-Lehrling, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A10/1P-063744/2017/0005

Aufsichtsorgan nach dem Stmk. Parkgebührengesetz – Verlust- und Ungültigkeitserklärung der StVO-Plakette 5180

Die auf Frau Elisabeth Anna Reitmann ausgestellte StVO-Plakette mit der Nr. 5180 für Aufsichtorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz und nach der Straßenverkehrsordnung mit der GZ: A10/1P-063744/2017-5 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0011_1

Richtlinie für Literaturstipendien der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 21.09.2023 für Literaturstipendien der Stadt Graz

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

1. Dotation/Förderungsziel

Die Stadt Graz vergibt Literaturstipendien in der Höhe von je € 5.000,00 für die Arbeit an einem größeren literarischen Projekt (Prosa, Lyrik, Drama). Ziel ist die Förderung von literarischen Talenten bzw. Literat:innen, die dadurch die Möglichkeit erhalten sollen, sich intensiv der Fertigstellung eines literarischen Werkes zu widmen.

Die Stipendiat:innen erklären sich bereit, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Vergabe die Ergebnisse ihrer literarischen Arbeit im Rahmen einer Lesung der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Gesamtpräsentation der Stipendienarbeit ist Teil des Stipendiums.

2. Vergabekriterien

- Geburt oder ständiger Wohnsitz in Graz seit drei Jahren
- Mindestens eine selbstständige literarische Publikation (nicht im Eigenverlag) oder drei unselbstständige Publikationen in Zeitschriften bzw. Anthologien oder zwei gesendete oder gedruckte Hörspiele oder ein im Theater aufgeführtes oder gedrucktes Bühnenstück
- Ausschlaggebend ist literarische Qualität und gesellschaftliche Relevanz des Projektes bzw. Werkes

3. Erforderliche Einreichungsunterlagen

Bitte bündeln Sie alle Unterlagen in einer einzigen Datei im pdf-format und senden Sie sie an: kulturamt@stadt.graz.at

Unterschiedliche Dateiformate oder mehrere Dateianhänge können aus organisatorischen Gründen nicht angenommen werden.

- Formloses Ansuchen
- Lebenslauf
- Publikationsverzeichnis
- Zwei Textproben (5-10 Seiten)
- Projektskizze (ca. 2 DIN A4 Seiten)
- etwaige Rezensionen

Der Einreichtermin wird bis spätestens 15.1. des Vergabjahres am Kulturserver veröffentlicht.

4. Vergabemodus

- Ausschreibung
- Bewertung durch den erweiterten Literaturbeirat
- Entscheidung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz (Stadtsenatsreferent:in)
- Das Literaturstipendium der Stadt Graz stellt die temporäre Unterstützung für die Arbeit an einem konkreten Werk dar. Daher ist es möglich, einzelne Autor:innen insgesamt maximal drei Mal mit dem Literaturstipendium der Stadt Graz zu bedenken.

5. Datenschutz

Die Bewerber:innen erklären sich mit ihrer Teilnahme an der Ausschreibung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur weiteren Bearbeitung im Kulturamt der Stadt Graz elektronisch gespeichert werden und die Einreichunterlagen für die Bewertung der Fachjury übermittelt werden dürfen. Mit der Zuerkennung des Stipendiums willigt der/die Stipendiat:in gemäß Datenschutzgrundsatzverordnung ein, dass seine/ihre Daten gespeichert und diese in öffentlichen Berichten (Subventionsbericht der Stadt Graz, Kunst- und Kulturbericht, Internetauftritt der Stadt) genannt werden.

6. Kontakt

Kulturamt, Stigergasse 2/II. Stock (Mariahilfer Platz), 8020 Graz, Tel.: 0316/872-4901,
kulturamt@stadt.graz.at

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0011_2

Richtlinie für das Literaturstipendium Grazer Stadtschreiber:in

Richtlinie des Gemeinderates vom 21.09.2023 für das Literaturstipendium Grazer Stadtschreiber:in

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

Ausschreibung für das Stipendium des/der Stadtschreiber:in der Stadt Graz für den Zeitraum vom 1. September des Vergabjahres bis 31. August des folgenden Jahres.

1. Dotation/Förderungsziel

Die Stadt Graz vergibt jährlich das Literaturstipendium „Grazer Stadtschreiber:in“. Mit der Zuerkennung dieses Stipendiums ist die kostenlose Bereitstellung einer Wohnung im Cerrini-Schlössl am Schloßberg, jeweils von 1. September des Vergabjahres bis 31. August des folgenden Jahres, sowie eine monatliche Zuwendung in Höhe von 1.300 Euro verbunden. Im Einvernehmen mit dem Kulturamt übernimmt die Kulturvermittlung Steiermark die Betreuung des/der Stipendiat:in.

Ziel ist die Förderung von Literat:innen, die in ihren Arbeiten Innovationsfähigkeit und Gegenwartsbezug, ästhetische und sprachliche Qualität, Authentizität und künstlerische Eigenständigkeit beweisen. Ihre Anwesenheit in Graz soll dem kulturellen Austausch sowie der Interaktion mit der Literaturszene vor Ort dienen. Die Stipendiat:innen erklären sich ausdrücklich bereit, während des vereinbarten Jahres mindestens acht Monate in Graz anwesend zu sein.

Von der Bewerbung ausgenommen sind Autor:innen, die bereits einmal die Funktion des/der Grazer Stadtschreiber:in innehatten. Auf eine regionale Eingrenzung der Ausschreibung wird bewusst verzichtet, um sowohl für den interkulturellen Diskurs mit europäischen als auch außereuropäischen Literat:innen offen zu sein. Allerdings ist der interkulturelle Austausch ein unverzichtbarer Ansatz der Stipendienvergabe.

2. Vergabekriterien

- kulturelle und sprachliche Affinität zu Graz
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwünscht
- Mindestens zwei selbstständige literarische Publikationen (nicht im Eigenverlag) oder zwei gesendete oder gedruckte Hörspiele oder zwei im Theater aufgeführte oder gedruckte Bühnenstücke
- Bereitschaft, sich auf einen Dialog zwischen Literatur und urbanem Umfeld einzulassen

- Bereitschaft, über Vermittlung des Kulturamtes und der Kulturvermittlung Steiermark nach Maßgabe der Möglichkeiten durch Lesungen, Schulbesuche, Diskussionen etc. Kontakte zur Grazer Szene und zur Öffentlichkeit zu knüpfen
- Konkrete Projektidee, an deren Realisierung während des Aufenthalts in Graz gearbeitet werden soll

3. Erforderliche Einreichungsunterlagen

Bitte bündeln Sie alle Unterlagen in einer einzigen Datei im pdf-format und senden Sie sie an: kulturamt@stadt.graz.at

Unterschiedliche Dateiformate oder mehrere Dateianhänge können aus organisatorischen Gründen nicht angenommen werden.

- Bewerbungsschreiben (formlos)
- Lebenslauf
- Publikationsverzeichnis
- Zwei Textproben (5-10 Seiten). Bei fremdsprachigen Publikationen zusätzlich Übersetzungsbeispiele
- Konkrete Projektidee, an der während des Grazaufenthaltes gearbeitet wird in Form einer Projektskizze (ca. 2 DIN A4 Seiten)

Der Einreichtermin wird bis spätestens 15.1. des Vergabjahres am Kulturserver veröffentlicht.

4. Vergabemodus

- Ausschreibung
- Bewertung durch eine Fachjury und das Kulturamt
- Entscheidung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz (Stadtsenatsreferent:in)

5. Datenschutz

Die Bewerber:innen erklären sich mit ihrer Teilnahme an der Ausschreibung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur weiteren Bearbeitung im Kulturamt der Stadt Graz elektronisch gespeichert werden und die Einreichunterlagen für die Bewertung der Fachjury übermittelt werden dürfen.

Mit der Zuerkennung des Stipendiums willigt der/die Stipendiat:in gemäß Datenschutzgrundsatzverordnung ein, dass seine/ihre Daten gespeichert und diese in öffentlichen Berichten (Subventionsbericht der Stadt Graz, Kunst- und Kulturbericht, Internetauftritt der Stadt) genannt werden.

6. Kontakt

Kulturamt, Stigergasse 2/II. Stock (Mariahilfer Platz), 8020 Graz, Tel.: 0316/872-4901,
kulturamt@stadt.graz.at

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0011_3

Richtlinie für Arbeitsstipendien für Bildende Kunst der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 21.09.2023 für Arbeitsstipendien für Bildende Kunst der Stadt Graz

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

1. Dotation/Förderungsziel

Die Stadt Graz vergibt Arbeitsstipendien in der Höhe von je € 5.000,00 für kontinuierliche künstlerische Tätigkeit im Bereich der Bildenden Kunst (Malerei, Grafik, Bildhauerei, Objektkunst, Medien- und Netzkunst). Ziel ist die Anerkennung von Grazer Bildenden Künstler:innen, die eine Unterstützung ihrer kontinuierlichen künstlerischen Arbeit erfahren sollen und dezidiert in Graz selbst tätig sind. Die Stipendiat:innen erklären sich bereit, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Vergabe die Ergebnisse ihrer künstlerischen Tätigkeit des betreffenden Zeitraums der Öffentlichkeit zu präsentieren.

2. Vergabekriterien

- Ausgewiesener Graz-Bezug: Geburtsort Graz oder Wohnort Graz oder Arbeitsschwerpunkt in der Stadt Graz
- Künstlerische Qualität
- Mindestens eine öffentliche Präsentation der Werke in Graz mit Dokumentation bzw. Katalog

3. Erforderliche Einreichungsunterlagen (in deutscher Sprache)

Bitte bündeln Sie alle Unterlagen in einer einzigen Datei im pdf-format und senden Sie sie an: kulturamt@stadt.graz.at

- Formular Arbeitsstipendium Bildende Kunst
- Motivations-Statement mit formlosem Ansuchen
- Biografie
- Verzeichnis von Ausstellungen
- Kataloge (nur wenn als pdf vorhanden)
- diverse Dokumentationen, Pressebericht u. ä. (nur wenn als pdf vorhanden)

Der Einreichtermin wird bis spätestens 15.1. des Vergabjahres am Kulturserver veröffentlicht.

4. Vergabemodus

- Ausschreibung
- Bewertung durch Jury
- Entscheidung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz (Stadtsenatsreferent:in)
- Zudem gestattet der Stipendiat/die Stipendiat:in dem Kulturamt der Stadt Graz, über das Stipendium zu berichten (Website, gegebenenfalls Buch, gegebenenfalls Katalog, gegebenenfalls Massenmedien, wie Zeitungen und ähnliches). Dafür stellen sie ihre Dokumentation und Reproduktionen bzw. Bilder jener Werke, die im Rahmen des Stipendiums entstanden sind, kostenfrei zur Verfügung und erteilen die unentgeltliche Druckgenehmigung auch über das Jahr hinaus.

5. Datenschutz

Die Bewerber:innen erklären sich mit ihrer Teilnahme an der Ausschreibung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur weiteren Bearbeitung im Kulturamt der Stadt Graz elektronisch gespeichert werden und die Einreichunterlagen für die Bewertung der Fachjury übermittelt werden dürfen. Mit der Zuerkennung des Stipendiums willigt der/die Stipendiat:in gemäß Datenschutzgrundsatzverordnung ein, dass seine/ihre Daten gespeichert und diese in öffentlichen Berichten (Subventionsbericht der Stadt Graz, Kunst- und Kulturbericht, Internetauftritt der Stadt) genannt werden.

6. Kontakt

Kulturamt, Stigergasse 2/II. Stock (Mariahilfer Platz), 8020 Graz, Tel.: 0316/872-4901,
kulturamt@stadt.graz.at

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0011_4

Richtlinie für Auslandsstipendien für Bildende Kunst und Film der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 21.09.2023 für Auslandsstipendien für Bildende Kunst und Film der Stadt Graz

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

1. Dotation/Förderungsziel

Die Stadt Graz vergibt seit 2014 Auslandsstipendien für Bildende Künstler:innen (Malerei, Grafik, Bildhauerei, Objektkunst, Medien- und Netzkunst, Film).

Zeitraumen wie auch Ziel- bzw. Herkunftsland sind dabei flexibel und sollen von den Künstler:innen und den vergebenden Institutionen gemeinsam in einem finanziellen Gesamtrahmen von je € 5.000,-vereinbart werden. Ziel ist die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes von Grazer Bildenden Künstler:innen und Filmschaffenden, denen die Verwirklichung eines künstlerischen Projekts in einem sie besonders interessierenden Land ermöglicht werden soll. Daraus soll sich wiederum die Möglichkeit ergeben, aus diesem Besuch entstehende Projekte im Rahmen von Gegenbesuchen zu entwickeln. Die Stipendiat:innen erklären sich bereit, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Vergabe die Ergebnisse ihrer künstlerischen Tätigkeit des Arbeitszeitraums der Öffentlichkeit zu präsentieren oder einen umfassenden Tätigkeitsbericht mit künstlerischen (Zwischen)Ergebnissen zu verfassen.

2. Vergabekriterien

- Ausgewiesener Graz-Bezug: Geburtsort Graz oder Wohnort Graz oder Arbeitsschwerpunkt in der Stadt Graz
- Künstlerische Qualität
- Mindestens eine öffentliche Präsentation der Werke in Graz oder eine umfassende Dokumentation mit Filmtrailer und/oder Katalog

3. Erforderliche Einreichungsunterlagen (in deutscher Sprache)

Bitte bündeln Sie alle Unterlagen in einer einzigen Datei im pdf-format und senden Sie sie an: kulturamt@stadt.graz.at

- Formular Auslandsstipendium Bildende Kunst
- Motivations-Statement
- Biografie
- Verzeichnis von Ausstellungen

- Kataloge (nur wenn als pdf vorhanden)
- diverse Dokumentationen, Pressebericht u. ä. (nur wenn als pdf vorhanden)
- (Für Grazer Künstler:innen: Nennung des bevorzugten Landes für den Stipendienaufenthalt)

Der Einreichtermin wird bis spätestens 15.1. des Vergabjahres am Kulturserver veröffentlicht.

4. Vergabemodus

- Ausschreibung
- Bewertung durch Jury und Vertretung jener Grazer Institutionen, die fähig sind, Künstler:innen aufzunehmen (Wohnen, Betreuen...)
- Entscheidung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz (Stadtsenatsreferent:in)
- Zudem gestattet der Stipendiat/die Stipendiat:in dem Kulturamt der Stadt Graz, über das Stipendium zu berichten (gegebenenfalls Website, Buch, Katalog, Filmtrailer, Massenmedien wie Zeitungen und Ähnliches). Dafür stellen sie ihre Dokumentation, Filmdokumentation, -trailer, und Reproduktionen bzw. Bilder jener Werke, die im Rahmen des Stipendiums entstanden sind, kostenfrei zur Verfügung und erteilen die unentgeltliche Druckgenehmigung auch über das Jahr hinaus.

5. Datenschutz

Die Bewerber:innen erklären sich mit ihrer Teilnahme an der Ausschreibung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur weiteren Bearbeitung im Kulturamt der Stadt Graz elektronisch gespeichert werden und die Einreichunterlagen für die Bewertung der Fachjury übermittelt werden dürfen. Mit der Zuerkennung des Stipendiums willigt der/die Stipendiat:in gemäß Datenschutzgrundsatzverordnung ein, dass seine/ihre Daten gespeichert und diese in öffentlichen Berichten (Subventionsbericht der Stadt Graz, Kunst- und Kulturbericht, Internetauftritt der Stadt) genannt werden.

6. Kontakt

Kulturamt, Stigergasse 2/II. Stock (Mariahilfer Platz), 8020 Graz, Tel.: 0316/872-4901,
kulturamt@stadt.graz.at

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A16-151820/2022/0003

Richtlinie für „Der Grazer Rüssel – Freie-Szene-Theaterpreis der Stadt Graz“

Richtlinie des Gemeinderates vom 21.09.2023 für „Der Grazer Rüssel – Freie-Szene-Theaterpreis der Stadt Graz“

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

1. Dotation

Mit Beginn 2024 wird der Preis jährlich an eine herausragende Freie Produktion der Spielzeit (September bis Juni) vergeben und ist mit 10.000,- Euro dotiert.

Dem Theaterpreis steht mit Wolfgang Bauer einer der großen Grazer Theaterautor:innen Pate. In Anlehnung an den Titel eines seiner Stücke ist der Preis benannt.

Der Preis wird durch eine Online-Abstimmung zu den laufenden Inszenierungen eines Spielzeitzyklus ermittelt, wobei drei Gruppen in die Entscheidungsfindung einbezogen sind:

- a. Die Mitglieder von Das andere Theater
- b. Die Kulturredaktionen der wichtigsten Grazer Medien
- c. Das Publikum

Die drei Ergebnisse werden addiert und daraus wird die Gewinner-Produktion ermittelt (Details siehe Technische Abwicklung).

Betrachtungszeitraum ist die jeweilige Theatersaison, September bis Juni des Folgejahres. Auf der Webseite von Das andere Theater wird ab Herbst eine Liste der teilnehmenden Produktionen erstellt, die laufend ergänzt wird.

Die Publikums-Abstimmung erfolgt laufend, beginnend mit der Premiere des jeweiligen Stücks bis eine Woche nach der letzten Vorstellung. Nach Ende dieses Voting-Zeitraums wird die Möglichkeit zu wählen, technisch durch Das andere Theater deaktiviert. Das Publikum kann die Abstimmungsseite via QR-Code aufrufen. Die QR-Codes werden von Das andere Theater zur Verfügung gestellt und vom jeweiligen Theater am Veranstaltungsort ausgehängt.

Die Abstimmung für die Mitglieder und Kulturredaktionen findet online im Juli statt.

Auszählung und Vorbereitungen für die Preisverleihung erfolgen im August. Mit Anfang September steht die Gewinner-Produktion fest.

2. Zulassungskriterien

Am Bewerb teilnehmen können alle Produktionen Freier Theater, die im Betrachtungszeitraum Premiere haben und deren Produzent eine Freie Gruppe ist und seine Wirkungsstätte in Graz hat.

- a. Freie Theater sind all jene Vereine und andere Rechtsträger, die nicht als Beteiligung einer Gebietskörperschaft finanziert werden.
- b. Der Betrachtungszeitraum ist 1.9. – 30.6. des jeweiligen Folgejahres.
- c. Produktionen können aus den folgenden Sparten der darstellenden Kunst kommen: Theater, Tanz, Performance, Musiktheater.
- d. Die Wirkungsstätte ist in Graz, wenn der Vereinssitz in Graz ist und/oder die Produktionsstätte in Graz ist und/oder eine maßgebliche Kunst- und Kulturförderung der Stadt Graz bezogen wird.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft anhand dieser Kriterien der Vorstand von Das andere Theater. Als Beschwerdekommision werden die Fachbeiräte für Theater/Tanz der Stadt Graz eingesetzt. Sie prüfen, ob ein Ausschluss zurecht erfolgte und treffen eine finale Entscheidung.

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind

- a. alle Freien Theater (Mitgliedsvereine) oder als Mitglieder von Das andere Theater gelistete Freie Theaterschaffende (Einzelmitglieder) mit jeweils einer Stimme. Als Stichtag gilt der 30. Mai des jeweiligen Jahres.
- b. Kulturredaktionen der in Graz ansässigen Medien (beispielsweise Kleine Zeitung, Kronen Zeitung, Achtzig, ORF Steiermark, Der Standard, Die Presse, Grazer Woche, Der Grazer, Salzburger Nachrichten, Antenne Steiermark, Radio Helsinki, ...) mit jeweils einer Stimme.
- c. Personen, die nach einer Theatervorstellung als „Publikum“ im Abstimmungszeitraum (vom Zeitpunkt der Premiere bis zu eine Woche nach der letzten Vorstellung) an der Online-Abstimmung teilnehmen.

4. Abwicklung

Abwicklung und Auszählung der Stimmen sowie Feststellung der Gewinnerproduktion übernimmt Das andere Theater. Die anonymisierte Auswertung des Programms (Survey Monkey o.Ä.) wird dem Kulturamt zur Kontrolle vorgelegt. Das Ergebnis wird dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Sonderfälle

- a. Wird für eine Produktion kein Publikumsvoting abgegeben, so kann die Produktion nicht am Bewerb teilnehmen. Die Kommunikation des Publikumsvoting an die Besucher:innen obliegt dem jeweiligen Theater.
- b. Wird ein Stück erst nach der letzten Vorstellung zum Preis angemeldet, so kann die Produktion nicht am Bewerb teilnehmen.
- c. Bei (unwahrscheinlichem) Gleichstand wird der Preis geteilt.

6. Technische Abwicklung

Für die Online-Abstimmung wird das Programm Survey Monkey verwendet (oder ähnliche Nachfolgeprogramme).

Alle Abstimmungen erfolgen mittels Votings auf einer Skala von 1 bis 10, wobei 1 für „wenig interessant“ und 10 für „herausragend“ stehen.

Die Mittelwerte der einzelnen Abstimmungsergebnisse (Publikum, Kulturredaktionen und Mitglieder) werden addiert. Die Produktion mit dem höchsten Wert erhält den Preis.

7. Publikums-Abstimmung

Die Publikums-Abstimmung erfolgt laufend, beginnend mit der Premiere des jeweiligen Stücks bis eine Woche nach der letzten Vorstellung. Nach Ende dieses Voting-Zeitraums wird die Möglichkeit zu wählen, technisch durch Das andere Theater deaktiviert. Das Publikum kann die Abstimmungsseite via QR-Code aufrufen. Die QR-Codes werden von Das andere Theater zur Verfügung gestellt und vom jeweiligen Theater am Veranstaltungsort ausgehängt.

Die Abstimmung erfolgt immer nur für ein Stück, wobei im Titel der Abstimmungsseite (=Stimmzettel) der **Name der Produktion** sowie der **Produzent** angeführt sind.

Sie umfasst drei Fragen:

(1) Ich habe das Stück gesehen

JA → weiter zur Frage (2)

NEIN → die Umfrage wird beendet mit der Info: „Sie können nur abstimmen, wenn Sie das Stück gesehen haben“

(2) Meine Wertung – Skala von 1 bis 10

(3) Möchten Sie noch einen Kommentar zum Stück abgeben?

Die Kommentare können für die Laudatio verwendet werden.

8. Abstimmung für Kulturredaktionen und Mitglieder von Das andere Theater

Diese Abstimmung enthält eine Liste aller Stücke, die im Betrachtungszeitraum zu sehen waren und an der Abstimmung teilnehmen, wobei jeweils der **Name der Produktion** sowie der **Produzent** angeführt sind.

a. Abstimmung für Mitglieder

Vorab wird abgefragt, ob die ausfüllende Person oder ihr Verein / ihre Gruppe Mitglied bei Das andere Theater ist. Es ist anzugeben, auf wen die Mitgliedschaft lautet. Die Abstimmung ist aber anonym und wird in der Auswertung nicht mit dem Theater verknüpft.

Die Abstimmung umfasst zwei Fragen je Stück:

(1) Meine Wertung – Skala von 1 bis 10

(2) Möchten Sie noch einen Kommentar zu diesem Stück abgeben?

Die Kommentare können für die Laudatio verwendet werden.

b. Abstimmung für Kulturredaktionen

Vorab wird abgefragt, für welches Medium abgestimmt wird. Die Abstimmung ist aber anonym und wird in der Auswertung nicht mit dem Medium verknüpft.

Die Abstimmung umfasst zwei Fragen je Stück:

(1) Meine Wertung – Skala von 1 bis 10

(2) Möchten Sie noch einen Kommentar zu diesem Stück abgeben?

Die Kommentare können für die Laudatio verwendet werden.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A 10/6-154194/2022/0002

Grundsätzliche Richtlinien für Straßenbenennungen, Berichtigung

Die Richtlinie des Gemeinderates über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Parkanlagen wurde zuletzt im Amtsblatt Nr. 13/2022 vom 28. Dezember 2022 verlautbart.

Dazu wird hiermit gemäß § 101 Abs. 5 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 folgende Berichtigung verlautbart:

Dem Punkt 7.3., Unterpunkt a) der Richtlinie ist nach dem ersten Absatz folgender Absatz hinzuzufügen:

„Der Vorsitz obliegt der/dem Vorsitzenden des für das Stadtvermessungsamt zuständigen Gemeinderatsausschusses oder bei dessen Verhinderung der/dem Vorsitzenden des für das Kulturamt zuständigen Ausschusses. Die Festsetzung der Tagesordnung und Einberufung erfolgt im Einvernehmen der beiden Vorsitzenden der Ausschüsse. Das Stadtvermessungsamt unterstützt das Beratungsgremium administrativ und mit fachlicher Expertise. Externe Expert:innen sollen in beratender Form beigezogen werden.“

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A13-011230/2020/0053

Nutzungsbedingungen für öffentliche städtische Sporteinrichtungen, Berichtigung

Die Richtlinie des Gemeinderates vom 06.07.2023, mit der Nutzungsbedingungen für öffentliche städtische Sporteinrichtungen beschlossen wurden, wurde zuletzt im Amtsblatt Nr. 07/2023 vom 19. Juli 2023 verlautbart.

Dazu wird hiermit gemäß § 101 Abs. 5 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. Nr. 118/2021, folgende Berichtigung verlautbart:

Im Punkt 1. entfällt die Wortfolge „über das Sportamt“ ersatzlos.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 22. September 2022](http://www.graz.at/cms/beitrag/10397343/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_September.html)

www.graz.at/cms/beitrag/10397343/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_September.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Mantl](http://www.graz.at/cms/dokumente/10397343_7768145/8093a12a/220922_nachruf.pdf)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2022

www.graz.at/cms/dokumente/10397343_7768145/8093a12a/220922_nachruf.pdf

[Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2022](http://www.graz.at/cms/beitrag/10399030/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Oktober.html)

www.graz.at/cms/beitrag/10399030/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Oktober.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Gemeinderatssitzung vom 17. November 2022](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10400380/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_November.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Dr.ⁱⁿ Grete Schurz](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2022

www.graz.at/cms/dokumente/10400380_7768145/7c0658b6/221117_nachruf.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.